

Rürup, Bert

**Article — Digitized Version**

## Reform der Arbeitgeberverträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Rürup, Bert (1979) : Reform der Arbeitgeberverträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 59, Iss. 11, pp. 547-554

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135375>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Reform der Arbeitgeberbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung

Bert Rürup, Darmstadt

**Nach den jüngst bekannt gewordenen Plänen aus dem Arbeitsministerium zur Reform der sozialen Altersversorgung sollen u. a. in Zukunft die kapitalintensiven Betriebe stärker als bisher zur Rentenversicherung herangezogen werden. Professor Bert Rürup untersucht die Erfordernisse und Möglichkeiten einer Änderung der Arbeitgeberbeiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung.**

**W**eil eine zeitliche und damit intergenerative Einkommensverschiebung unmöglich ist, d. h. jede Rentnergeneration immer und nur von der jeweiligen Erwerbsgeneration alimentiert wird, muß jedes System der Gesetzlichen Rentenversicherung nach einem Umlageverfahren über Steuern und Beiträge, die aus dem jeweils laufenden Volkseinkommen abgezweigt werden, finanziert werden.

Aus diesem als Mackenrothscher Satz<sup>1</sup> bezeichneten Axiom der Sozialpolitik folgt, worauf jüngst und zu Recht Zeppernick<sup>2</sup> nachdrücklich hingewiesen hat, daß die heutigen Sozialrenten *kein* irgendwie geartetes (kapitalmäßiges) *Äquivalent* der vorher gezahlten Beiträge sind oder sein können; aufgrund dieser Beiträge könnte nur ein Bruchteil der jeweiligen inflationsgesicherten und produktivitätsorientierten Renten finanziert werden. Ferner folgt aus dieser Erkenntnis, daß die Renten und jedwede andere Sozialleistung immer durch entsprechende Konsumverzichte der Erwerbsbevölkerung – sei es in Form von Beiträgen, Steuern, Zinsen oder infolge eines Kaufs von Wertpapieren aus den Kapitalstöcken der Versicherungsträger – erbracht werden müssen. Der „Generationenvertrag“<sup>3</sup> ist aus dieser Perspektive kein „Abkommen“, sondern ein von der jeweiligen Finanzierungstechnik (z. B. Kapitalstock, Abschnittsdeckungs-Umlageverfahren, aus dem Staatshaushalt fließende Volksrente etc.) unabhängiger makroökonomischer Sachzwang.

---

*Prof. Dr. Bert Rürup, 35, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft, an der Technischen Hochschule Darmstadt. Seine bevorzugten Arbeitsgebiete sind die staatliche Planung und Steuerung, die Beschäftigungspolitik sowie Probleme der Gesetzlichen Rentenversicherung.*

Diese ökonomische Notwendigkeit, daß immer nur Transfers zwischen „gleichzeitigen“ Gruppen möglich sind, impliziert ferner, daß dieser „Generationenvertrag“ keinen wie auch immer verbrieften Anspruch dokumentiert bzw. begründen kann und daß sich darüber hinaus seine konkrete Ausgestaltung unter Beachtung von „Gerechtigkeitsprinzipien“ wie

- Orientierung der (relativen) Höhe der Renten am früheren Erwerbseinkommen des Rentners;
- Orientierung des Rentenniveaus am verfügbaren Erwerbseinkommen der Beitragszahler und
- Belastbarkeit der Erwerbsgeneration

an den *jeweiligen* ökonomischen Bedingungen und nicht denen einer Vergangenheit zu orientieren hat.

Wenn jede Gesetzliche Rentenversicherung eine aus dem laufenden Volkseinkommen gespeiste

<sup>1</sup> „Nun gilt der einfache und klare Satz, daß aller Sozialaufwand immer aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode gedeckt werden muß. Es gibt keine andere Quelle und hat nie eine andere Quelle gegeben, aus der Sozialaufwand fließen könnte, es gibt keine Ansammlung von Fonds, keine Übertragung von Einkommensteilen von Periode zu Periode, kein „Sparen“ im privatwirtschaftlichen Sinne – es gibt einfach gar nichts anderes als das laufende Volkseinkommen als Quelle für den Sozialaufwand.“ ... „Die volkswirtschaftliche Problematik läßt sich nicht dadurch lösen oder beiseiteschieben, daß man nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes private Risiken versichert. Volkswirtschaftlich gibt es nämlich keine Ansammlung eines Konsumfonds, der bei Bedarf konsumiert werden kann und dann gewissermaßen zum Volkseinkommen einer späteren Periode eine willkommene Zugabe wäre.“ (G. M a c k e n r o t h : Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 4, Berlin 1952, S. 41 f.)

<sup>2</sup> R. Z e p p e r n i c k : Das große Mißverständnis, in: Wirtschaftswoche, Nr. 35 (1979), S. 15.

<sup>3</sup> Unter dem „Generationenvertrag“ versteht man üblicherweise ein drei Generationen umfassendes „Agreement“, bei dem die heute im Erwerbsleben Stehenden über ihre Beiträge an die Rentenversicherung die jetzt fälligen Altersruhegelder finanzieren und ihnen zugesichert wird bzw. sie davon ausgehen können, daß ihre in der Zukunft fälligen Renten von der dann wirtschaftlich aktiven und einzahlenden Generation, den derzeitigen Kindern, deren Kindergeld etc. ebenfalls von der heute wirtschaftlich aktiven Generation erwirtschaftet wird, aufgebracht werden. Vgl. z. B. O. v. N e l l - B r e u n i n g : Vertrag zwischen drei Generationen, in: Wirtschaftswoche, Nr. 23 (1978), S. 77 ff., abgedruckt in: d e r s . : Soziale Sicherheit?, Freiburg, Basel, Wien 1979, S. 575 ff.

„Transferpumpe“ zwischen der ökonomisch aktiven Generation und dem wirtschaftlich inaktiven Bevölkerungsteil ist, ist eines der wichtigsten „ökonomischen Rationalitätskriterien“ eines gesellschaftlichen Systems der Alterssicherung die Stringenz der Anbindung der Einnahmen und Ausgaben an die diesen intergenerativen Umverteilungsprozeß ermöglichende volkswirtschaftliche Entwicklung. Gegebenenfalls kann noch in Anlehnung an die Besteuerung als eine wirtschaftssystemkonforme Bedingung das Postulat der *Neutralität des Einnahmesystems* (in bezug auf Produktionsverfahren, Unternehmensformen und -größen, Finanzierungsverfahren) hinzukommen.

### Begünstigung des Faktors Kapital

Vor diesem Hintergrund kann nun das gegenwärtige Finanzierungssystem<sup>4</sup>, bei dem sowohl für den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil die Bruttolöhne die Bemessungsgrundlage sind, problematisiert werden. Denn durch die Bindung der Arbeitgeberbeiträge an die Löhne werden kapitalintensive Betriebe bzw. Branchen (kosten)strukturell weniger als arbeitsintensive belastet.

Da die Belastung durch die Arbeitgeberbeiträge im Prinzip eine Funktion der jeweiligen Lohn- und Gehaltssumme ist, kann die stark differenzierende branchenmäßige Belastung – in Ermangelung spezifischer Analysen – an der Streuung des Verhältnisses von Lohn- und Gehaltssumme zu Gesamtumsatz (oder Lohn- und Gehaltssumme zu effektivem Nettoproduktionsvolumen) abgelesen werden. Nach einer DIW-Studie vom November 1978<sup>5</sup> reichte die Schwankungsbreite im Jahre 1977 von 3,3 % (9,2 %) in der

<sup>4</sup> Zur Zeit ist ein Beitragssatz in Höhe von 18 % des versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes bis zur jährlich angepaßten Beitragsbemessungsgrenze, die gegenwärtig 48 000 DM p. a. beträgt, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten. Die Bindung auch der Arbeitgeberbeiträge an die Lohnsumme – aus diesem Grunde werden diese Beiträge auch als den Beschäftigten nicht ausgeschüttete „echte Lohnanteile“ angesehen (so z. B. W. Schreiber: Existenzsicherung in der industriellen Gesellschaft, in: E. Boettcher (Hrsg.): Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, abgedruckt in: B. Külp und W. Schreiber (Hrsg.): Soziale Sicherheit, Köln, Berlin 1971, S. 283) – dürfte in der historischen Wurzel der Sozialversicherungen als arbeitskräfte- und damit arbeitskräftekostenabhängiges Komplement zum Institut des Arbeitsvertrages begründet sein.

Mineralölverarbeitung über 24 % (58,5 %) als gesamtindustrieller Mittelwert bis zu 54,6 % (113,7 %) im Eisenbergbau.

Aus diesem Befund kann nun der Schluß gezogen werden, daß „das gegenwärtige System der sozialen Sicherheit . . . den Einsatz des Faktors Kapital anstelle des Faktors Arbeit begünstigt; mit anderen Worten: es bewirkt die Bevorzugung der Maschinen vor der menschlichen Arbeitskraft, weil der Kapitaleinsatz bei den Sozialbeiträgen nicht zu Buche schlägt“<sup>6</sup>. Und die Konsequenz, daß dies zu einer forcierten Substitution von Arbeit(splätzen) durch Kapital führen kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Hinzu kommt, daß man davon ausgehen kann, daß sich trotz eines auch kapitalsparenden technischen Fortschritts in der Entwicklung der Elektronik (Stichwort: Mikroprozessoren) der seit geraumer Zeit zu beobachtende Trend zu immer kapitalintensiveren Fertigungen in allen Branchen und Unternehmensgrößen auch in der Zukunft fortsetzen, wenn nicht beschleunigen dürfte. (Der Kapitalbedarf pro Arbeitsplatz in der Industrie stieg von 53 200 DM im Jahre 1960 über 93 100 DM in 1970 auf 120 000 DM in 1976.)

<sup>5</sup> R. Krenzel et al.: Produktionsvolumen und -potential, Produktionsfaktoren der Industrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in: Statistische Kennziffern, 20. Folge 1970-1977, Berlin 1978, S. 61 f.

<sup>6</sup> M. Frank: Anwendung des Mehrwerts auf die Löhne als Kalkulationsbasis für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialen Sicherheit, in: Cahiers Économiques des Bruxelles, 18/1976, S. 69 ff.; zitiert nach: H. Köhler: Eine ergänzende Finanzierungsmethode für die Rentenversicherung, in: Betriebs-Berater, Nr. 7 (1979), S. 336. Ferner kann man aus der „Begünstigung“ kapitalintensiver Betriebe ableiten, daß die derzeitige eindimensional lohnkostenorientierte Bemessung der Arbeitgeberbeiträge „mittelstandsfeindlich“ ist, da kleinere Firmen in der Regel weniger kapitalintensiv als größere produzieren. Wenn dies auch der Tendenz nach unstrittig sein dürfte, ist darauf hinzuweisen, daß der Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Arbeitsintensität (kleine Unternehmen = arbeitsintensivere Unternehmen) für die gesamte Volkswirtschaft nicht so eindeutig ist, wie schlechthin angenommen wird, und daß auch in einer Branche die größeren Unternehmen nicht so ausgeprägt kapitalintensiver produzieren als die kleineren. Eine weitere Verzerrung allerdings deutlich milderer Art wird gelegentlich auch in der Beitragsbemessungsgrenze gesehen, da „das gegenwärtige System eine offensichtliche Diskriminierung . . . der Unternehmen, die mehr Arbeiter als Angestellte beschäftigen (und) der Unternehmen, die niedrige Gehälter zahlen (beinhaltet)“. H. Deleek: Eine andere Finanzierungsmethode der sozialen Sicherheit: Beiträge, die auf der Grundlage des Mehrwertes kalkuliert sind, in: Droit Social, Nr. 9-10/1977, S. 340 ff.; übersetzt in: „Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung“, Informationsdienst Nr. 122, Mai 1979.

## KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

Wenn nun das Sozialprodukt zunehmend weniger von menschlichen Arbeitskräften und mithin verstärkt vom Faktor „Kapital“ geschaffen wird, so ist dies durchaus geeignet, den sozialpolitischen Schluß nahe-zulegen, diesen Faktor auch verstärkt zur Finanzierung der Sozialversicherung heranzuziehen<sup>7</sup>. Dies gilt um so mehr, da „Soziale Sicherheit“ als ein öffentliches Gut angesehen werden kann, an dem faktisch alle Bürger partizipieren und dessen Produktion (hier Finanzierung) eine den kreislauftheoretischen Notwendigkeiten entsprechende „flächendeckende“, d. h. alle wirtschaftlich produktiven Faktoren gemäß ihrer Leistungsfähigkeit umfassende, Finanzierungsgrundlage haben sollte, zumal wenn die Notwendigkeit von nicht auf einem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip basierenden Sozialleistungen akzeptiert wird.

### Entwicklung der Lohnquoten

Der erste Einwand gegen eine wie auch immer gear-tete Beteiligung des bislang nicht direkt zur Finanzierung der Sozialversicherung herangezogenen Faktors Kapital könnte aus der *Lohnquotenentwicklung* abgeleitet werden. Denn eine finanzierungstechnische Berücksichtigung der steigenden Kapitalintensität, um einem möglichen damit verbundenen Verfall der Löhne als Fundament der Sozialversicherung zu begegnen, könnte mit einem Blick auf die Entwicklung dieses Verteilungsmaßes als entbehrlich abgetan werden, da nämlich nur bei einer langfristig sinkenden Lohnquote die Beitragsbemessungsgrundlage „Löhne und Gehälter“ dysfunktional wird.

Der in Tabelle 1 wiedergegebene empirische Befund einer zyklisch schwankenden, trendmäßig zunächst steigenden, in den letzten Jahren aber mehr oder weniger konstanten Lohnquote, wobei in diesem Zusammenhang die Entwicklung der tatsächlichen Lohnquote von besonderem Interesse ist, legt folgenden Schluß nahe: Die steigende Kapitalintensität wurde bislang durch die Steigerung der Arbeitsentgelte und/oder eine sinkende Realverzinsung (über)kompensiert, und daher ist es (noch) nicht zu einer Schwächung der finanziellen Basis der Gesetzlichen Rentenversicherung gekommen.

Dieser Schluß könnte sich aber als vorschnell erweisen. Denn das Volkseinkommen (Y) ist ja bekanntlich als das unter anderem um die Abschreibung verminderte Bruttosozialprodukt definiert. Das heißt, bei der Ermittlung des zur Verteilung stehenden Volkseinkommens handelt es sich nicht um die Gesamtsumme der volkswirtschaftlichen Leistungserstellung, diese ist das

<sup>7</sup> Vgl. auch H. Köhler: a.a.O.

**Tabelle 1**  
**Entwicklung der Lohnquoten**  
(1960 bis 1978)

	tatsächliche Lohnquote <sup>1</sup>	bereinigte Lohnquote <sup>2</sup>
1960	60,4	60,4
1965	65,6	62,6
1970	67,8	62,7
1971	69,1	63,6
1972	69,5	63,8
1973	70,7	64,6
1974	72,6	66,3
1975	72,4	66,1
1976	71,6	65,0
1977	72,1	65,2
1978	71,1	64,0

<sup>1</sup> Anteil des Bruttoeinkommens aus unselbständiger Arbeit am Volkseinkommen.

<sup>2</sup> Das ist die Lohnquote, die sich ergeben würde, wenn das zahlenmäßige Verhältnis zwischen selbständig und unselbständig Erwerbstätigen so geblieben wäre wie 1960. Tatsächlich hat die Zahl der Selbständigen abgenommen.

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft: Zahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland, 1979, TZ 17.

Bruttosozialprodukt, sondern um den unter anderem um die *Reproduktionskosten des Faktors Kapital (Abschreibungen)* reduzierten Teil des BSP. Dies bedeutet, daß aufgrund der sich mit der erhöhenden Kapitalintensität steigenden Abschreibungen auch bei einer konstanten Lohnquote (Löhne : Volkseinkommen =  $L_y$ ) die lohnbezogene Beitragsbemessungsgrundlage (versicherungspflichtige Einkommen) ein schrumpfender Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Einkommensentstehung (BSP) werden kann.

Aus diesem Grund erscheint es ratsam, auch die Entwicklung der *bruttosozialproduktbezogenen Lohnquote* (Löhne : BSP =  $L_B$ ) und der Abschreibungen, des Volkseinkommens und der „Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit“ in die Betrachtung einzubeziehen. Ferner – und dies ist im Zusammenhang mit der Stabilität und Tragfähigkeit der finanziellen Grundlage der Rentenversicherung von besonderer Relevanz –

**Tabelle 2**  
**Entwicklung der bruttosozialproduktbezogenen Lohnquote ( $L_B$ ) und der Lohnquote ( $L_y$ )**  
(1970 bis 1978)

	$L_B$	Veränderung zum Vorjahr %	$L_y$	Veränderung zum Vorjahr %
1970	53,2		67,8	+ 3,5
1971	54,0	+ 1,5	69,1	+ 1,9
1972	54,2	+ 0,4	69,5	+ 0,6
1973	55,2	+ 1,8	70,7	+ 1,7
1974	56,8	+ 2,9	72,6	+ 2,7
1975	56,5	- 0,7	72,4	- 0,3
1976	55,8	- 1,2	71,6	- 1,1
1977	56,1	+ 0,5	72,1	+ 0,7
1978	55,3	- 1,4	71,1	- 1,5

ist die Veränderung des Verhältnisses von „beitragspflichtigen Einkommen“ (E) zu „Bruttosozialprodukt“ zu beachten (=  $L_E$ ).

Aus den Tabellen 2 bis 5 ist zu ersehen, daß es (bei Außerachtlassen aller branchenmäßigen Differenzierungen) trotz einer zunehmenden Kapitalintensität bisher (noch) nicht zu einer „Auszehrung“ der Lohnsumme als Indikator der ökonomischen Leistungsfähigkeit und als Fundament unseres Rentensystems gekommen ist, auch wenn die Zuwachsraten der Abschrei-

bungen regelmäßig über denen der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit lagen. Allerdings ist seit 1974 eine leichte Abnahme von  $L_B$  und  $L_E$  zu konstatieren.

**Änderung der Arbeitgeberbeiträge**

Trotz dieses (noch) beruhigenden Befundes hinsichtlich der Tragfähigkeit der Löhne als Fundament unseres Rentensystems ist es aber dennoch angebracht, eine Änderung der Bemessungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge ins Auge zu fassen, und zwar im Hinblick auf

□ eine mögliche Fortsetzung und Beschleunigung des Abwärtstrends von  $L_B$  und insbesondere  $L_E$ , und zwar nicht nur angesichts weiterer, eventuell verstärkter unternehmerischer Rationalisierungsbemühungen, sondern auch und gerade vor dem Hintergrund der vielfältigen langfristigen Prognosen (z. B. von Prognos oder Pestel) über eine zunehmende strukturelle Arbeitslosigkeit;

□ eine mögliche Verringerung des Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Konfliktes bei Rationalisierungsinvestitionen (diese Investitionen dürfen angesichts unserer Rohstoffabhängigkeit, Exportorientierung und demografischen Entwicklung nicht behindert werden; eine Forcierung führt aber zu Arbeitskräftefreisetzungen);

□ die gegenwärtig sehr starke, schwer zu rechtfertigende unterschiedliche branchen- und insbesondere unternehmensgrößenspezifische Sozialabgabenbelastung;

□ eine mögliche Erschließung zusätzlicher Finanzquellen; dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen infolge unserer Bevölkerungsentwicklung<sup>8</sup> ein wichtiges und überaus legitimes Motiv.

Da die duale – nicht aber unbedingt auch paritätische – Aufbringung der Beiträge (Arbeitnehmeranteil – Arbeitgeberanteil) beibehalten werden sollte und die Löhne als *der* adäquate Indikator der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Faktors „Arbeit“ angesehen werden müssen, wird bei einer „Beitragsbemessungsgrundlagenreform“ die Lohnbezogenheit der Arbeitnehmerbeiträge nicht zur Diskussion und Disposition stehen können. Ebenfalls steht, wenn über eine Umgestaltung der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversi-

<sup>8</sup> Vgl. hierzu z. B. B. R ü r u p : Zum Problem der langfristigen Altersicherung, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 27/1979, insb. S. 40 ff.; d e r s : Die gesetzliche Rentenversicherung als bevölkerungspolitisches Instrument?, in: Die Deutsche Rentenversicherung, 6/1979 (erscheint demnächst). Bei der Erschließung „neuer“ Finanzierungsquellen wäre es finanzpsychologisch durchaus von Vorteil, wenn mit deren Ausschöpfung kein Anstieg der Belastungsquote der Arbeitnehmer durch direkte Abgaben (wie Einkommensteuer oder Sozialabgaben) verbunden wäre.

**Tabelle 3**  
**Entwicklung des BSP, des beitragspflichtigen Einkommens (E) und des Verhältnisses von E zu BSP ( $L_E$ )**

	BSP in Mrd. DM	E <sup>1</sup> in Mrd. DM	$L_E$	Veränderung von $L_E$ (in % p.a.)
1973	920,10	361,76	39,3	+ 5,1
1974	986,90	400,54	40,6	+ 3,3
1975	1032,90	429,28	41,6	+ 2,5
1976	1121,70	459,39	41,0	- 1,4
1977	1193,70	485,88	40,7	- 0,7
1978	1282,60	521,09	40,5	- 0,5

<sup>1</sup> aus dem Beitragsaufkommen berechnet

**Tabelle 4**  
**Entwicklung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit (L) und der Abschreibungen (A)**

	L			A		
	in Mrd. DM	Ver- änderung prozent.	Ver- änderung absolut	in Mrd. DM	Ver- änderung prozent.	Ver- änderung absolut
1971	408,30	13,0	46,98	78,45	14,8	10,1
1972	448,79	9,9	40,49	86,33	10,0	7,88
1973	509,47	13,5	60,68	95,74	10,9	9,41
1974	560,60	10,0	51,13	107,26	12,0	11,52
1975	583,60	4,1	23,00	117,03	9,1	9,77
1976	626,44	7,3	42,84	125,52	7,2	8,49
1977	669,89	6,9	43,45	134,38	7,0	8,86
1978	709,68	5,9	39,79	144,92	7,8	10,54

**Tabelle 5**  
**Entwicklung des BSP, des Volkseinkommens (Y), des Einkommens aus unselbständiger Arbeit (L), der Abschreibungen (A) und des beitragspflichtigen Einkommens (E)**  
(in % p.a.)

	BSP	Y	L	A	E
1971	11,3	10,9	13,0	14,8	14,8
1972	9,4	9,2	9,9	10,0	12,9
1973	11,2	11,7	13,5	10,9	11,9
1974	7,3	7,1	10,0	12,0	10,7
1975	4,8	4,3	4,1	9,1	7,2
1976	8,5	8,6	7,3	7,2	7,0
1977	6,4	6,2	6,9	7,0	5,8
1978	7,4	7,4	5,9	7,8	7,3

cherung diskutiert wird, die *Lohnbezogenheit der Renten*, d. h. die Koppelung der (relativen) Höhe der individuellen Renten an die (relative) Höhe der (ehemaligen) Erwerbseinkommen und damit – allerdings nur mittelbar – an die Arbeitnehmerbeiträge *nicht in Frage*. Es ist keineswegs einzusehen, warum – wie jüngst Kannengießer dezidiert feststellte – mit einer Modifikation der Bemessungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge die Voraussetzungen geschaffen würden, „daß auch das Leistungssystem angepaßt wird“<sup>9</sup>.

Wegen des eingangs skizzierten funktionalen Zusammenhangs (alle Renten müssen immer aus dem laufenden Volkseinkommen gezahlt werden) sollte aus Gründen der ökonomischen Zweckmäßigkeit die weitere „Reformrestriktion“ gelten, als „neue“ Bemessungsgrundlage *keine Bestandsgröße* (z. B. Kapitalstock), sondern *eine Stromgröße* zu wählen.

### Betriebliche Wertschöpfung

Auf der Suche nach einem Indikator, der die betriebliche Leistungsfähigkeit besser als die gezahlten Löhne repräsentiert, und damit einer „gerechteren“ Bezugsgröße für die Arbeitgeberanteile, wird man zunächst auf die jeweilige *betriebliche Wertschöpfung* stoßen. Hierunter ist die Summe der Leistungen eines Unternehmens an die Mitarbeiter (Löhne etc.), die Eigentümer (Gewinnausschüttungen, Zuführungen zu den Rücklagen und gegebenenfalls Abschreibungen<sup>10</sup>), den Staat (Steuern etc.) und die Gläubiger (Zinsen) zu verstehen, oder in einer anderen Definition: der Unternehmensbeitrag zum Sozialprodukt (nach Abzug der Vorleistungen von anderen Unternehmen, gegebenenfalls der Abschreibungen<sup>11</sup> sowie von durchlaufenden Posten wie Mehrwertsteuer, Mineralölsteuer etc.).

Diese jedem Ökonomen unmittelbar einleuchtende Idee, über eine Bindung der Arbeitgeberbeiträge an

<sup>9</sup> W. K a n n e n g i e ß e r: Ehrenbergs Maschinensteuer, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 219/1979, S. 11. Ferner ist es einem unvoreingenommenen Beobachter nicht einsichtig, warum durch eine wie auch immer geartete Beitragsbeteiligung des Faktors Kapital „der Weg zur Nivellierung der Renten ... vorgezeichnet (wäre)“ oder „dann die einzelnen Versicherungsträger nach der politischen Opportunität bedient würden“. (W. K a n n e n g i e ß e r: ebenda.)

<sup>10</sup> Üblicherweise werden die Abschreibungen bei der Wertschöpfungsermittlung wie die Vorleistungen etc. abgezogen. So z. B. auch bei der Zusammenstellung der „Wertschöpfung der 100 umsatzstärksten Industrie-Unternehmen im Jahre 1978“, in: Die Zeit, Nr. 37 (1979), S. 19. Da nun aber Abschreibungen – und davon wird man in aller Regel ausgehen können – verdient werden, d. h. als cash flow-Größe den Unternehmen als disponible Mittel zur Verfügung stehen, könnte man bei der Wertschöpfungsermittlung auf eine Eliminierung dieser Größe aus dem Bruttoertrag verzichten. Es ist nämlich nicht ohne weiteres einzusehen, warum bei der Ermittlung der zur Verteilungsdiskussion stehenden „Masse“ dem Faktor Kapital die Reproduktionskosten (Abschreibungen) vorab zugewiesen werden sollen. Der Logik dieses Vorgehens folgend müßte dann nämlich eigentlich auch dem Faktor „Arbeit“ ein den Abschreibungen korrespondierendes „Existenzminimum“ vorab zugewilligt werden.

**Tabelle 6**  
**Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung**  
**auf der Grundlage des Mehrwertes**  
(Belgien, 1970)

Wirtschaftszweig	AG-Beiträge in % des Prod. wertes		Veränderungen d. AG-Beiträge gegenüber den bisherigen in % vom Prod. wert	
	künftig	bisher		
Eisenbahn, Straßenbahn	14,6	(39,80)	- 83,4	- 25,3
Steinkohle	11,0	(21,36)	- 48,8	- 10,4
Gas (Verteilung)	6,3	(8,35)	+ 26,8	+ 1,3
Glas, Glasprodukte	7,6	(8,24)	- 7,8	- 0,6
Banken und Versicherungen	9,1	(6,07)	+ 49,4	+ 3,0
Wasser	11,9	(5,93)	+ 99,9	+ 5,9
Getränke	5,2	(4,56)	+ 13,7	+ 0,6
Kraftfahrzeuge	2,7	(2,97)	- 8,6	- 0,3
Seetransporte	5,7	(1,93)	+ 195,0	+ 3,3
Raffinerien	0,7	(0,31)	+ 141,2	+ 0,4

Quelle: S.M. Frank, a.a.O. (Auswahl der wichtigsten Branchen; die Untersuchung ist weitaus detaillierter.)

diese Größe alle betrieblichen Produktionsfaktoren zur Finanzierung der Arbeitgeberanteile heranzuziehen, ist bereits mehrfach von Bundesminister Ehrenberg und auch jüngst von Ehmke<sup>12</sup> in die aktuelle Rentendiskussion eingebracht worden<sup>13</sup>.

Durch eine Orientierung an der Wertschöpfung würde die betriebliche Leistungsfähigkeit unabhängig von der jeweiligen Faktorintensität der Produktionstechnologie unmittelbar als Finanzierungsquelle angezapft werden. Ein wichtiger Vorteil solch eines Schrittes wäre, daß hierdurch keine Differenzierung der Belastung von Produktionsverfahren im Hinblick auf ihre Kapital- und Arbeitsintensität und damit der Branchenzugehörigkeit und der Unternehmensgrößen hervorgerufen würde. Als politisches Argument einer solchen Umstellung könnten ferner leichtere und differenzierte Erhöhungen von Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmeranteilen angesehen werden.

Bisher fehlen leider aktuelle Analysen für die Bundesrepublik über die größenmäßigen sektoralen Bela-

<sup>11</sup> Vgl. Fußnote 10.

<sup>12</sup> H. E h m k e: Sozial-Spiel ohne Grenzen, in: Wirtschaftswoche, Nr. 39 (1979), S. 28.

<sup>13</sup> Wenn diese Idee auch nicht neu ist – bereits im Jahre 1963 wurde nach einer längeren „Vorlaufdiskussion“ von Ch. W a t r i n und W. M e y e r im Auftrage des Bundesarbeitsministeriums eine nach wie vor lesenswerte „Untersuchung der Möglichkeiten des Ausgleichs der gegenwärtigen Belastung durch lohnbezogene Abgaben“ veröffentlicht –, ist es in der Bundesrepublik in den letzten Jahren bislang zu keiner (weiteren) fundierten Diskussion gekommen, mit der Konsequenz, daß – anders als in Belgien oder den Niederlanden – für unser Land bisher keine neueren empirischen Daten vorliegen. Vgl. ferner Bericht des interministeriellen Arbeitskreises „Lohnbezogene Abgaben“: Bundestagsdrucksache 3/2723. J. H. M ü l l e r: Die wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzlichen Sozialabgaben auf die lohnintensiven Mittel- und Kleinbetriebe, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, N.F. Bd. 20 (Die Konzentration in der Wirtschaft, Bd. 2, S. 142 ff.).

stungsveränderungen – gemessen am Anteil der Sozialabgaben am Produktionswert – bei einer (aufkommensneutralen) Umstellung von den lohnorientierten auf wertschöpfungsabhängige Arbeitgeberbeiträge. Daher soll zur Illustration der Effekte auf eine genau diese Frage behandelnde belgische Untersuchung<sup>14</sup> zurückgegriffen werden. Dieser Rückgriff ist zulässig, da hinsichtlich der Produktionstechnologie keine signifikanten Unterschiede zwischen deutschen und belgischen Betrieben bestehen dürften.

Durch die Umstellung würden die Produktionszweige mit großer Lohnintensität bevorzugt und umgekehrt die mit einer hohen Kapitalintensität benachteiligt werden, wobei sich die Mehrbelastungen allerdings in relativ engen Grenzen halten würden (vgl. Tabelle 6). Für die meisten Branchen liegt die Verschiebung – gemessen in Prozenten vom Produktionswert – bei etwa 1 %.

### Praktische Schwierigkeiten

So theoretisch einleuchtend eine derartige Umorganisation ist, so dürfen dennoch eine Reihe praktischer Schwierigkeiten, die mit dieser „neuen“ Bemessungsgrundlage verbunden wären, nicht übersehen werden:

- Exakt ist die Wertschöpfung eines Unternehmens immer nur ex post zum Bilanzstichtag zu ermitteln und mithin auch von zulässigen, unterschiedlichen Bewertungsmöglichkeiten bei der Bilanzerstellung abhängig.
- Die prinzipiell gebotene Eliminierung der diversen Produktions- bzw. Verbrauchsteuern (wie z. B. Tabaksteuer, Mineralölsteuer) aus der betrieblichen Bruttowertschöpfung kann – insbesondere bei „Mischunternehmen“ – ein Ermittlungsproblem darstellen.
- Bei der vielfach bisher geübten „konventionellen“ Methode, die Abschreibungen bei der Wertschöpfungsermittlung vom Bruttoertrag abzuziehen, hätten konjunktur- und/oder strukturpolitisch motivierte Sonderabschreibungsprogramme einen „beitragsbemessungsgrundlagemindernden“ Effekt. (Eine Ermittlung der „richtigen“ Wertschöpfung, bei der nur die „normalen“ Abschreibungen zugelassen werden, wäre zwar möglich, ist aber verwaltungsmäßig sehr aufwendig. Plausibler, ja erforderlich, jedoch auch nicht ganz unproblematisch wäre es, auf einen Abzug der Abschreibungen völlig zu verzichten.)
- Der arbeits- und beschäftigungsintensive öffentliche (und nicht erwerbswirtschaftliche) Sektor der Volkswirtschaft (1978 arbeiteten über 3 Mill. und damit ca. 13 % von ca. 22,8 Mill. abhängig Beschäftigten im

öffentlichen Dienst bzw. bei Organisationen ohne Erwerbscharakter) trägt – durch die Marktpreislogik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bedingt – statistisch nur nach Maßgabe der gezahlten Faktorkosten (Löhne ohne Versorgungsbezüge und Zinsen) zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung bei. Diese Bereiche würden mithin von der Konzeption her im Vergleich zum privatwirtschaftlichen Bereich entlastet werden<sup>15</sup>.

### Mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz

Aus praktischen Erwägungen dürfte ohnehin nur eine Anknüpfung am *mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz*<sup>16</sup> als Indikator der betrieblichen Wertschöpfung in Frage kommen, denn diese Größe kann ziemlich problemlos nach bereits „bewährtem“ Verfahren ermittelt werden. Dies würde bedeuten, daß eine derartige Umstellung der Arbeitgeberbeitragsbemessungsgrundlage faktisch auf eine (zweckgebundene) Erhöhung der Mehrwertsteuer und damit deren Inzidenz hinausläufe.

Aber wohl auch bei diesem Verfahren würde eine Reihe von technischen Schwierigkeiten zu Tage treten:

- Die gegenwärtige *Umsatzsteuerfreiheit* weiter Bereiche der Volkswirtschaft, z. B. der Kreditwirtschaft, der Grundstücksvermietung und der Heilberufe, die gleichwohl abgabepflichtig sind und blieben, bedingt hier die Einführung einer Sonderregelung.
- Bei einer an der Mehrwertsteuererhebung orientierten Regelung würde ein gegen die Idee der Kapitalbeteiligung gerichteter Effekt aus dem „Vorsteuerabzug“ erwachsen. Denn hohe Investitionen (von anderen Unternehmen bezogene Vorleistungen) reduzieren bei der Mehrwertsteuer in Höhe der auf diesen Gütern liegenden Umsatzsteuer die Steuerpflicht. Hohe Investitionen, d. h. eine Erhöhung der Kapitalintensität und damit eine Substitution von Arbeit durch Kapital, reduzieren demzufolge die Sozialabgabepflicht. Bei von Jahr zu Jahr steigenden Investitionen käme es zu einer relativen Erosion der Sozialabgaben gemessen an der Entwicklung der gesamten (Netto-) Wertschöpfung

<sup>15</sup> Eine Variante könnte so aussehen, für alle Bereiche neben den wertschöpfungs- bzw. nettoumsatzabhängigen Abgaben regelmäßig auch die „alten“ lohnabhängigen auszuweisen und den jeweils höheren Betrag als abführungspflichtig zu erklären. Dieses Verfahren wäre zwar administrativ ohne Schwierigkeiten zu bewältigen. Allerdings provoziert es wegen seiner unsystematischen Zwitterhaftigkeit geradezu Ausnahmebegehren und ist deshalb abzulehnen.

<sup>16</sup> Immense verwaltungstechnische und föderative Probleme würden daraus erwachsen, wenn man die Sozialabgabepflicht an der Mehrwertsteuerschuld und nicht am mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz orientierte, da dann nicht nur Probleme bei der Ertragshoheit aufträten, sondern auch Sozialabgabenrückvergütungen anfielen. Vgl. zur Wertschöpfungsermittlung auch: D. P o h m e r: Allgemeine Umsatzsteuern, in: Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. v. F. N e u m a r k, 3. Aufl., Tübingen 1979, S. 688 ff.

<sup>14</sup> Vgl. M. Frank: aa.O.

dieser Unternehmen, da Investitionen als vom Bruttoumsatz abzuziehende Positionen steuerrechtlich den steuerpflichtigen Umsatz mindern. Die der Logik des Konzeptes adäquatere Bemessungsgrundlage wäre daher eine nicht um die Abschreibungen gekürzte (Brutto-) Wertschöpfung.

Ein wegen unserer Außenhandelsabhängigkeit wichtiges Problem würden bei einer „Nettoumsatzorientierung“ die Exporteure und Importeure darstellen: Da bei den Exporteuren de jure kein „mehrwertsteuerpflichtiger Umsatz“ anfällt, müßte bestimmt werden, daß in diesem Fall abweichend von der mehrwertsteuerlichen Regelung die Erträge aus den Exporterlösen in die Bemessungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge eingehen. (Wegen der Erstattung der Mehrwertsteuer würde sich eine Koppelung der Arbeitgeberbeiträge an die Umsatzsteuerschuld verbieten.) Analoge Sonderregelungen wären bei den Importeuren erforderlich, da bei ihnen weder der Einfuhrwert noch die Einfuhrumsatzsteuer eine der Logik der Idee entsprechende Beitragsbemessungsgrundlage darstellt.

Bei einer Anbindung der Arbeitgeberbeiträge an den mehrwertsteuerpflichtigen Umsatz wären ferner Durchsetzungsprobleme wahrscheinlich, da die Sozialabgaben im Gegensatz zur Umsatzsteuer mit ihrer Zweiteilung in Regelsatz und ermäßigten Satz wohl einen für alle Unternehmen einheitlichen Satz haben müßten.

Ohne ein abschließendes Urteil über die Praktikabilität, nicht aber über die konzeptionelle Zweckmäßigkeit der betrieblichen Wertschöpfung als Bemessungsgrundlage der Arbeitnehmerbeiträge abgeben zu wollen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits abgeben zu können, dürfte es angesichts des oben skizzierten Problemkatalogs und um die erst jetzt wieder in Gang kommende Diskussion zu beleben, ratsam sein, nach anderen problemadäquaten sozialpolitischen Optionen Ausschau zu halten.

#### Einbeziehung der Abschreibungen

Eine andere, meßtechnisch problemlosere, dafür aber ansatzweise engere Möglichkeit, *auch* den Faktor Kapital an der Sozialabgabepflicht der Arbeitgeber zu beteiligen, könnte darin bestehen, die *Summe aus Löhnen und Abschreibungen als Bemessungsgrundlage*<sup>17</sup> zu wählen. Im Vergleich zur Wertschöpfungsorientierung blieben hier die „Erträge“ des Kapitals, die über die Reproduktionskosten (Abschreibungen) hinausgingen, unberücksichtigt. Ebenso wie die Löhne als monetäres Äquivalent des Inputs des Faktors Arbeit in den betrieblichen Wertschöpfungsprozeß angesehen werden können, können die Abschreibungen

<sup>17</sup> Eine Modifikation dieser Idee könnte darin bestehen, den Arbeitgeberbeitrag in einen lohnabhängigen Anteil (x % der Lohnsumme) und einen kapitalabhängigen Anteil (y % der Abschreibungen) aufzuspalten. In diesem Falle wäre eine noch weitergehende „faktorspezifische“ Belastungsdifferenzierung möglich.

## VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

### NEUERSCHEINUNG

Jochen Schober

### DER GELDANGEBOTSPROZESS IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die vorliegende Untersuchung soll die Einflußmöglichkeiten der Geldpolitik auf den monetären Bereich der Volkswirtschaft im Konjunkturverlauf aufdecken. Diese haben sich in dem vom Verfasser betrachteten Zeitraum nicht zuletzt wegen der wechselnden währungspolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Auch die geldpolitischen Grundsätze haben sich gewandelt. Dadurch ist die empirische Untersuchung zwar erschwert worden, jedoch wurde die Möglichkeit genutzt, eine Fülle von geldpolitischen Versuchen auf ihre Wirkung im Geldangebotsprozeß zu überprüfen.

Großoktav, 311 Seiten, 1979, Preis brosch. DM 36,-

ISBN 3-87895-184-1

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G



**Tabelle 7**  
**Entwicklung des Beitragsaufkommens aus dem Arbeitgeberanteil bei einer aus Arbeit- und Kapitalkosten kombinierten Bemessungsgrundlage (1973 bis 1978)**

	E + A	x	AG <sub>E+A</sub>	AG <sub>E</sub>	Aufkommensdifferenz (AG <sub>E+A</sub> - AG <sub>E</sub> )
(1973)	E 361,76 A 95,74				
	457,50	· 7,2 =	32,94	32,56	= + 0,38
(1974)	E 400,54 A 107,26				
	507,80	· 7,2 =	36,56	36,04	= + 0,52
(1975)	E 429,28 A 117,03				
	546,31	· 7,2 =	39,33	38,18	= + 1,15
(1976)	E 459,39 A 125,52				
	584,91	· 7,2 =	42,11	41,32	= + 0,79
(1977)	E 485,88 A 134,38				
	620,26	· 7,2 =	44,66	43,66	= + 1,0
(1978)	E 521,09 A 144,92				
	666,01	· 7,2 =	47,95	46,97	= + 0,98

E = Summe der versicherungspflichtigen Einkommen in Mrd. DM.  
 A = Summe der gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen in Mrd. DM.  
 AG<sub>E</sub> = tatsächliches Beitragsaufkommen aus dem Arbeitgeberanteil in Mrd. DM.  
 AG<sub>E+A</sub> = Beitragsaufkommen bei einer AG-Bemessungsgrundlage E+A in Mrd. DM.

Der hypothetische Arbeitgeberbeitragssatz (x) von 7,2 % ermittelt sich aus den Daten des Basisjahres 1973: 361,76 (E) · 9 % = 32,56 (AG<sub>E</sub>) ≈ 361,76 (E) + 95,74 (A) · x = 457,5 (L+A) · 7,2.

als bewerteter und periodisierter Input des Faktors Kapital interpretiert werden.

Die Abschreibungen stellen wie die Löhne eine (gewinnmindernde) Aufwandsgröße dar und sind keine Bestandsgröße. Eine steigende Kapitalintensität würde, da die Abschreibungszeiten durch die Afa-Tabellen determiniert sind, prinzipiell zu steigenden Abschreibungen mit der Konsequenz führen, daß eine Substitution von Arbeit durch Kapital nicht oder zumindest nicht in dem Maße wie bei der gegenwärtigen Regelung zu einer Reduktion der sozialabgabepflichtigen Beitragsbemessungsgrundlage führen könnte<sup>18</sup>.

Hätte man im Jahre 1973, dem Jahr der letzten Beitragserhöhung, eine hinsichtlich des Beitragsaufkommens aus dem Arbeitgeberanteil (faktisch) aufkommens- und damit (gesamtwirtschaftlich) belastungsneutrale Umstellung vorgenommen, so hätte dies zu

<sup>18</sup> Da die Abschreibungen nicht nur von der Investitionstätigkeit der jeweiligen Periode, sondern auch von der der Vergangenheit abhängen, könnte es bei einer steigenden Kapitalintensität der Fall sein, daß die Konjunktur- und Beschäftigungsreakibilität dieser Größe geringer wäre als die der Summe der versicherungspflichtigen Einkommen. Diese Hypothese bedarf allerdings einer detaillierteren Überprüfung, insbesondere unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Gewichte der einzelnen Branchen.

der in Tabelle 7 wiedergegebenen Entwicklung geführt. Das Aufkommen wäre gesteigert und stabilisiert worden.

Interessant und dringend erforderlich wäre – falls diese im Vergleich zur Wertschöpfungsorientierung weniger ambitionöse Idee weiter verfolgt werden sollte – eine branchenspezifische Analyse<sup>19</sup>, wie sie hier nicht vorgelegt werden kann.

### Vorteile der kombinierten Bemessungsgrundlage

Neben der problemloseren technischen Beherrschbarkeit wären die Vorteile<sup>20</sup> einer (derartigen) aus Arbeits- und Kapitalkosten kombinierten Bemessungsgrundlage:

- eine inputorientierte Berücksichtigung der beiden wertschöpfenden Faktoren Arbeit und Kapital nach Maßgabe ihrer betriebspezifischen bzw. kostenstrukturellen Gewichte an der Wertschöpfung;
- kapital- und damit „abschreibungsintensive“ Firmen würden relativ stärker belastet als arbeits- bzw. lohnintensive;
- eine mögliche Erosion des „Beitragsfundamentes“ durch die steigende Kapitalintensität bzw. die Substitution von Arbeit durch Kapital würde verhindert werden;
- es könnten alle Bereiche der Wirtschaft „einheitlich“ erfaßt werden, auch der öffentliche und nicht erwerbswirtschaftliche sowie der umsatzsteuerbefreite Bereich.

Auch wenn aufgrund der aktuellen Entwicklung und der Lage bei der „Beitragsergiebigkeit“ der Löhne und Gehälter noch kein zwingender Bedarf an einer Reform der Arbeitgeberbeiträge besteht, zeugt es in Anbetracht der möglichen und sich zum Teil bereits abzeichnenden Gefahren einer Aushöhlung der Lohnsumme als Fundament unserer Alterssicherung und in Anbetracht der strukturellen Belastungsdisparitäten von sozialpolitischem Weitblick, die Anfang der 60er Jahre „eingeschlafene“ Diskussion über solch eine Reform aus heutiger Sicht zu beleben. Und wegen der Wichtigkeit der Fragestellung bleibt zu hoffen, daß den vorgetragenen Argumenten in der Zukunft mehr als bisher mit Fakten als mit Mutmaßungen oder Unterstellungen begegnet wird.

<sup>19</sup> Die wahrscheinlichen branchenspezifischen Belastungsveränderungen dürften im Prinzip denen einer Anbindung des Arbeitgeberanteils an den Kapitalstock entsprechen. Da auch die Auswirkungen einer „Kapitalstockorientierung“ in der belgischen Analyse berechnet wurden, vgl. zu den Ergebnissen im einzelnen M. Frank: a.a.O.

<sup>20</sup> Als ein möglicher Nachteil könnte angeführt werden, daß sich „unsicher“ amortisierende Risiko- bzw. Zukunftsinvestitionen, die mit hohen Abschreibungen „prämiert“ werden, besonders „belastet“ würden. Diesem Einwand, der im Einzelfall trotz des gewinn(steuern)mindernden bzw. aufschiebenden Abschreibungseffektes möglicherweise zutrifft, könnte durch einen Ausbau des Instituts des „Verlustrücktrages“ Rechnung getragen werden.